

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 18/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.

Zugestellt am
10. Juli 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als UrkBeamter
d. Gesch. Stelle

g e g e n

.

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigte:-

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Juni 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	F o x	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. November 1964 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die dem Kläger wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zuerkannte Bergmannsrente entzogen werden durfte.

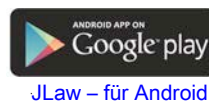
Der im Jahre 1924 geborene Kläger durchlief von 1939 bis 1941 die Brauerlehre. Anschließend war er im Reichsarbeitsdienst, im Kriegsdienst und bis Juni 1945 in Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Entlassung war er bis Juli 1946 als Brauer und anschließend - mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit - als Arbeiter beschäftigt. Am 14. März 1951 im Bergbau angelegt, arbeitete er nacheinander als Schlepper, Gedingeschlepper und zuletzt 51 Monate als Lehrhauer. Aus dem Bergbau abgekehrt, nahm er nach kurzer Arbeitslosigkeit am 7. Januar 1960 bei der Dortmunder Aktien-Brauerei die Arbeit als Brauer auf und wurde besonders mit dem Füllen und Entleeren der Lagertanks beschäftigt. Durch Bescheid vom 6. September 1961 erkannte die Beklagte dem Kläger die Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 30. September 1960 zu. Sie hielt den Kläger für fähig, die Tätigkeit als Platzvorarbeiter, Lesebandaufseher und Gleisvorarbeiter zu verrichten. Diese Tätigkeiten waren nach Ansicht der Beklagten zwar vor dem 1. Oktober 1960 aufgrund der geltenden Lohnordnung der Lehrhauertätigkeit nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, doch war dies aufgrund der neuen Lohnordnung der Fall. Später gewährte die Beklagte dem Kläger die Bergmannsrente über den 30. September 1960 hinaus. Durch Bescheid vom 8. Januar 1963 entzog sie jedoch diese Rente mit der Begründung, daß der Kläger bei einem Wochenverdienst von DM 147,70 einen Jahresentgelt von DM 7.680,40 erziele, womit er die für ihn maßgebende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Rentenbemessungsgrundlage von jährlich DM 7.515,47 überschreite. Er gelte daher nach § 86 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) nicht mehr als vermindert bergmännisch berufsfähig. Der Widerspruch des Klägers gegen den Rentenentziehungsbescheid blieb ohne Erfolg.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage. Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 25. November 1963 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente über den 28. Februar 1963 hinaus weiter zu zahlen. Es hat den Standpunkt eingenommen, daß nach § 86 Abs. 2 RKG die Kenntnisse und Fertigkeiten, auf Grund deren der Rentenempfänger die Einkünfte erziele, nach der Rentenbewilligung erworben sein müßten. Das sei beim Kläger aber nicht der Fall. Dieser habe sich die Kenntnisse als Brauer vor seiner Anlegung im Bergbau angeeignet.

Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 10. November 1964 zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Das LSG ist mit dem SG der Auffassung, daß die Rentenentziehung rechtswidrig ist. Für die Annahme, daß sich die Erwerbsfähigkeit des Klägers in medizinischer Hinsicht gegenüber dem Zustand, der seinerzeit zur Zuerkennung der Bergmannsrente geführt habe, in der Folgezeit in einem Maße gebessert habe, daß der Kläger schon deshalb nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist, habe weder die Beklagte etwas vorgebracht, noch ergäben sich dafür verfolgbare Anhaltspunkte. Es habe daher keinen Anlaß gesehen, die Erwerbsfähigkeit des Klägers erneut ärztlicherseits beurteilen zu lassen. Die Rentenentziehung lasse sich aber auch nicht auf Grund des § 86 Abs. 2 RKG rechtfertigen; denn danach könnten nur "neue" Kenntnisse und Fertigkeiten unter gewissen Voraussetzungen eine Rentenentziehung zur Folge haben. Der Kläger

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

habe seine Kenntnisse als Brauer, die ihn in die Lage versetzen, einen über seiner Rentenbemessungsgrundlage liegendes Entgelt zu erzielen, bereits in der am Anfang seines Berufslebens durchlaufenen Brauerlehre erworben; seit seiner Wiedereinstellung als Brauer habe er keine neuen Kenntnisse und Fertigkeiten mehr erworben. Dem Standpunkt der Beklagten, daß es für die Anwendung des § 86 Abs. 2 RKG gleichgültig sein müsse, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls erworben worden seien, könne nicht beigelegt werden. Der Auffassung der Beklagten stehe der Gesetzeswortlaut entgegen. Von "neuen" Kenntnissen und Fertigkeiten könne nur gesprochen werden, wenn sie nicht schon früher vorhanden gewesen seien.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt und zur Begründung im wesentlichen vorgetragen: Es sei nicht vertretbar, § 86 Abs. 2 RKG durch eine zu enge Auslegung des Begriffs "neue" Kenntnisse zu beschränken. Im vorliegenden Falle komme hinzu, daß die nur kurzfristige Ausübung der Tätigkeit als Brauer ca 14 Jahre zurückliege. Die eigentlichen Kenntnisse und Erfahrungen als Brauer resultieren größtenteils aus der seit Januar 1960 ausgeübten Brauertätigkeit. Dies beweise auch die Entlohnung des Klägers, die bei der Einstellung wöchentlich 112,30 DM betragen habe, inzwischen jedoch auf 164,80 DM angestiegen sei. Schon hiernach könne nicht behauptet werden, der Kläger habe sich die Kenntnisse und Fertigkeiten als Brauer ausnahmslos vor Ausübung der Bergarbeit angeeignet. § 86 Abs. 2 RKG führe daher zur Rentenentziehung. Hinsichtlich der lohnbezogenen Voraussetzungen sei zu beachten, daß der Verdienst des Klägers aus seiner Beschäftigung als Brauer über dem tariflichen Durchschnittslohn eines Lehrhauers liege. Er übersteige sogar ständig den tariflichen Hauerdurchschnittslohn, der sich nach der seit 1. Januar 1965

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gültigen Lohnordnung auf 32,44 DM belaufe (wöchentlicher Verdienst des Klägers ab 1.9.1963 = 164,80: 5 = 32,96 DM). Zudem müsse die Tätigkeit, die der Kläger jetzt verrichte, ihrer Bedeutung und Verantwortung nach als mit der Lehrhauertätigkeit vergleichbar angesehen werden. Das aber genüge für die fiktive Annahme, daß die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit des Klägers nicht mehr fortbestehe, so daß die Rente zum 1. März 1963 zu Recht entzogen worden sei.

Außerdem habe das LSG § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt, indem es versäumt habe, die Erwerbsfähigkeit des Klägers erneut ärztlicherseits beurteilen zu lassen. Wenn das Berufungsgericht meine, die Rentenentziehung sei nach § 86 Abs. 2 RKG nicht berechtigt, so hätte es im Rahmen der ihm obliegenden Amtsermittlungspflicht prüfen müssen, ob der Entziehungsbescheid der Beklagten nach § 86 Abs. 1 RKG begründet sei. Die Unterlassung dieser Nachprüfung stelle eine Verletzung des § 103 SGG dar. An das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten sei es hierbei nicht gebunden.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG
Dortmund vom 25. November 1963 aufzuheben und
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Rechtsauffassung der Beklagten wäre nur richtig, wenn er durch seine Tätigkeit als Brauer auf Grund neuer Kenntnisse und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Fertigkeiten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens ein Entgelt erziele, das der für ihn maßgeblichen Rentenbemessungsgrundlage entspreche. Diese nach § 86 Abs. 2 RKG zu fordernde Voraussetzung sei aber nicht erfüllt. Die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG könne nicht durchgreifen, weil das Berufungsgericht von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus eine Sachaufklärung im Sinne des Vorbringens der Beklagten nicht habe vorzunehmen brauchen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Bergmannsrente des Klägers durch die Beklagte zu Unrecht entzogen worden ist, kann jedenfalls unter Zugrundelegung der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen nicht zugestimmt werden.

Nach § 86 Abs. 1 RKG wird die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG) entzogen, wenn der Versicherte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist; nach Abs. 2 dieser Vorschrift gilt er als nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig, wenn er auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens ein Entgelt erwirbt, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht.

-7 -



- 7 -

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts steht der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen, daß es sich bei den Kenntnissen und Fertigkeiten des Klägers nicht um "neue", d.h. bei der Rentenbewilligung noch nicht vorhandene, sondern erst danach erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten handelt, der Kläger diese vielmehr schon vorher erworben hatte. Wie der erkennende Senat in seinen Urteilen vom 1. Juni 1965 - 5 RKn 92/62 - und vom 21. Januar 1966 - 5 RKn 164/64 - (SozR Nr. 3 und 4 zu RKG § 86) bereits entschieden hat, müssen die vor der Rentenbewilligung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen des § 86 Abs. 2 RKG ebenso behandelt werden wie die nach der Rentenbewilligung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Gesetzgeber ist hier offenbar - ebenso wie etwa in § 45 Abs. 2 RKG - von dem Regelfall ausgegangen, daß der Versicherte während seines Berufslebens vor Stellung des Rentenantrags immer nur dieselbe Tätigkeit verrichtet hat. In diesen Fällen kann es sich natürlich bei dem nach der Rentenbewilligung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten nur um neue, d.h. von denen des Hauptberufs abweichende Kenntnisse und Fertigkeiten handeln. Hat der Versicherte aber vor dem Rentenantrag während seines Berufslebens nacheinander verschiedene Tätigkeiten verrichtet, so kann dieser besondere Umstand bei der Anwendung des § 86 Abs. 2 RKG nicht unbeachtet bleiben. Dies bedeutet, daß in Fällen dieser Art alle Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen sind, die von denen des Hauptberufs des Versicherten abweichen. Nur diese Lösung wird der grundsätzlich gleichen Interessenlage beider Fallgruppen gerecht. Allerdings muß es sich stets um "erworbene" Kenntnisse und Fertigkeiten handeln, d.h. um solche, die nicht jeder Versicherte bereits von Hause aus besitzt, sondern um solche, die sich der Versicherte durch eine Lehre, durch ein anerkanntes Anlernverhältnis oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



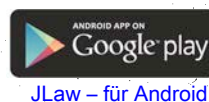
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

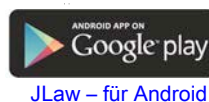
durch eine längere betriebliche Einweisung und Einarbeitung angeeignet hat. Da es sich bei den Kenntnissen und Fertigkeiten des Klägers um die eines gelernten Brauers und daher unzweifelhaft um "erworbene" Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Sinne handelt, müssen diese entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts im Rahmen des § 86 Abs. 2 RKG berücksichtigt werden.

Da hier über eine zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG zu entscheiden ist, ist nicht nur für den Zeitpunkt des Erlasses des Rentenentziehungsbescheides, sondern auch für die folgenden Zeiträume bis zum Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung zu prüfen, ob und für welche Kalenderjahre die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 RKG erfüllt oder nicht erfüllt sind. Die insoweit erforderlichen Tatsachenfeststellungen, d.h. die Feststellung der jeweiligen Lohnhöhe und der Grundlagen für die Bestimmung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, brauchte das Berufungsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht zu treffen. Der erkennende Senat kann als Revisionsgericht diese Feststellungen nicht nachholen. Daher kann er nicht prüfen, ob sich die Verhältnisse des Klägers seit der Rentenbewilligung geändert haben und ob für die betreffenden Kalenderjahre die für den Kläger maßgebende Rentenbemessungsgrundlage jeweils erreicht ist. Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Der Beklagten ist darin zuzustimmen, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch dann, wenn der Versicherungsträger die Rentenentziehung nur auf § 86 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 RKG stützt, sie aber die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht als erfüllt ansehen, von Amts wegen prüfen müssen, ob sich die Rentenentziehung nicht allein nach



§ 86 Abs. 1 RKG rechtfertigt, auch wenn der Versicherungsträger die Rentenentziehung hierauf nicht gestützt hat. Sie müssen also ermitteln, ob der Versicherte im Zeitpunkt der Rentenentziehung oder in irgendeinem anderen Zeitpunkt bis zum Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung infolge einer Änderung seiner Verhältnisse nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Das Berufungsgericht hat dies, entgegen der Auffassung der Beklagten, allerdings nicht verkannt, sondern es ist davon ausgegangen, daß eine auf § 86 Abs. 1 RKG zu stützende Rentenentziehung nicht gerechtfertigt ist, weil es den Kläger weiterhin für vermindert bergmännisch berufsfähig ansieht. Dabei hat es allerdings ausgeführt, die Beklagte habe nicht behauptet, der Kläger sei nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig. Dies ist, wie der Beklagten zuzugeben ist, in einem Verfahren mit Amtsermittlungspflicht rechtlich bedenklich. Doch hat das Berufungsgericht seine Entscheidung letztlich damit begründet, es bestehe kein Anhalt für die Annahme, daß sich der Gesundheitszustand des Klägers in dem Maße gebessert habe, daß er nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig sei. Allerdings wendet sich die Beklagte auch hiergegen, indem sie darauf hinweist, daß in dem letzten maßgeblichen Gutachten vom 14. August 1962 eine Nachuntersuchung nach Ablauf von zwei Jahren vorgeschlagen worden sei und daß diese Frist längst verstrichen sei. Wenn auch manches dafür spricht, daß es sich hierbei nur um einen routinemäßigen Vorschlag handelt, so wird doch das Berufungsgericht, wenn es zu dem Ergebnis kommt, daß die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 RKG nicht vorliegen, prüfen müssen, ob die Rentenentziehung nicht allein nach § 86 Abs. 1 RKG gerechtfertigt ist und ob zu diesem Zweck die Einholung eines neuen Gutachtens erforderlich ist.



- 10 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze

[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)